

07.05.21

AIS

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 224. Sitzung am 22. April 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Arbeit und Soziales – Drucksache 19/28834 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz)

– Drucksachen 19/27400, 19/28395 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 28.05.21

Erster Durchgang: Drs. 129/21

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur
landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und
Teilhabe in der Sozialhilfe
(Teilhabestärkungsgesetz)“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 34b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 34c Zuständigkeit“.

- b) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 45a Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete“.

- c) Nach der Angabe zu § 64i werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 64j Digitale Pflegeanwendungen

§ 64k Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen
Pflegeanwendungen“.

- d) Nach der Angabe zu § 102 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 102a Rücküberweisung und Erstattung im Todesfall“.

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. § 27a Absatz 4 Satz 6 wird aufgehoben.

- c) Nummer 3 wird aufgehoben.

- d) Nummer 4 wird Nummer 3.

- e) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

4. In § 32 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 2 bis 7“ durch
die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8“ ersetzt.

- f) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 4a bis 4e eingefügt:

4a. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 82 Absatz 2 Nummer 2 und 3“ durch
die Wörter „§ 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt.

- 4b. § 34a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 und 4 sowie Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter
„zuständigen Träger“ durch die Wörter „nach § 34c Absatz 1 zuständigen Träger“
ersetzt.

- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „zuständige Träger“ durch die Wörter
„nach § 34c Absatz 1 zuständige Träger“ ersetzt.

- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „zuständigen Träger“ durch die Wörter „nach § 34c Absatz 1 zuständigen Träger“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „zuständige Träger“ durch die Wörter „nach § 34c Absatz 1 zuständige Träger“ ersetzt.
- 4c. In § 34b Satz 1 wird das Wort „Träger“ durch die Wörter „nach § 34c Absatz 1 zuständige Träger“ ersetzt.
- 4d. Nach § 34b wird folgender § 34c eingefügt:

„§ 34c

Zuständigkeit

- (1) Die für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Abschnitt zuständigen Träger werden nach Landesrecht bestimmt.
 - (2) Die §§ 3, 6 und 7 sind nicht anzuwenden.“
- 4e. In § 35 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „§ 42a Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.“
- g) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - 5. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 27b Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Darlehen“ das Wort „nach“ gestrichen.“
 - h) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 6a und 6b eingefügt:
 - 6a. In § 41 Absatz 4 wird das Wort „Bedürftigkeit“ durch das Wort „Hilfebedürftigkeit“ ersetzt.
 - 6b. § 42 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) bei Leistungsberechtigten, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b Absatz 1 Satz 2 oder nach § 27c Absatz 1 Nummer 2 ergibt, in Höhe der nach § 45a ermittelten durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten,“.
 - i) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 - 7. § 42a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 35 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „Einpersonenhaushalten“ die Angabe „nach § 45a“ eingefügt.

- bb) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- cc) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- j) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - ,8. In § 42b Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
- k) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
 - ,9. § 44a Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „nicht,“ das Wort „wenn“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1 wird das Wort „wenn“ gestrichen.
- l) Die Nummern 10 bis 12 werden aufgehoben.
- m) Nummer 13 wird Nummer 10 und wird wie folgt gefasst:
 - ,10. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete

(1) Die Höhe der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten ergibt sich aus den tatsächlichen Aufwendungen, die für allein in Wohnungen (§ 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2) lebende Leistungsberechtigte im Durchschnitt als angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt worden sind. Hierfür sind die Bedarfe derjenigen Leistungsberechtigten in Einpersonenhaushalten heranzuziehen, die im Zuständigkeitsbereich desjenigen für dieses Kapitel zuständigen Trägers der Sozialhilfe leben, in dem die nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b oder nach § 42a Absatz 5 Satz 1 maßgebliche Unterkunft liegt. Zuständiger Träger der Sozialhilfe im Sinne des Satzes 2 ist derjenige Träger, der für in Wohnungen lebende Leistungsberechtigte zuständig ist, die zur gleichen Zeit keine Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel oder nach Teil 2 des Neunten Buches erhalten. Hat ein nach Satz 3 zuständiger Träger innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches mehrere regionale Angemessenheitsgrenzen festgelegt, so sind die sich daraus ergebenden örtlichen Abgrenzungen für die Durchschnittsbildung zu Grunde zu legen.

(2) Die durchschnittliche Warmmiete ist jährlich bis spätestens zum 1. August eines Kalenderjahres neu zu ermitteln. Zur Neuermittlung ist der Durchschnitt aus den anerkannten angemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung in einem vom zuständigen Träger festzulegenden Zwölfmonatszeitraum zu bilden, sofern dieser nicht von einem Land einheitlich für alle zuständigen Träger festgelegt worden ist. Bei der Ermittlung bleiben die anerkannten Bedarfe derjenigen Leistungsberechtigten außer Betracht, für die

1. keine Aufwendungen für Unterkunft und Heizung,
2. Aufwendungen für selbstgenutztes Wohneigentum,
3. Aufwendungen nach § 35 Absatz 2 Satz 1

anerkannt worden sind. Die neu ermittelte durchschnittliche Warmmiete ist ab dem 1. Januar des jeweils folgenden Kalenderjahres für die nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b und § 42a Absatz 5 Satz 3 anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzuwenden.“ ‘

- n) Die Nummern 14 bis 17 werden aufgehoben.
- o) Die Nummern 18 und 19 werden die Nummern 11 und 12.
- p) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Nicht zum Einkommen gehören

1. Leistungen nach diesem Buch,
2. die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
3. Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und
4. Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag.

Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen. Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34, benötigt wird.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26 oder 26a“ ersetzt.‘
- q) Die Nummern 20 und 21 werden die Nummern 14 und 15.
- r) Nummer 22 wird Nummer 16 und wird wie folgt gefasst:
„16. § 97 Absatz 5 wird aufgehoben.‘

- s) Nummer 23 wird Nummer 17 und wird wie folgt gefasst:

,17. § 98 Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 1 ist im Falle der Auszahlung der Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und bei Anwendung von § 34a Absatz 7 der nach § 34c zuständige Träger der Sozialhilfe zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Schule liegt.“ ‘

- t) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 18 eingefügt:

,18. Nach § 102 wird folgender § 102a eingefügt:

„§ 102a

Rücküberweisung und Erstattung im Todesfall

Für Geldleistungen nach diesem Buch, die für Zeiträume nach dem Todesmonat der leistungsberechtigten Person überwiesen wurden, ist § 118 Absatz 3 bis 4a des Sechsten Buches entsprechend anzuwenden.“ ‘

- u) Die Nummern 24 und 25 werden aufgehoben.

3. Artikel 2 wird aufgehoben.

4. Artikel 3 wird Artikel 2 und nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 2a und 2b eingefügt:

,2a. § 11a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 53“ durch die Angabe „§ 73“ ersetzt.

- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“

- 2b. § 11b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26 oder 26a“ ersetzt.

- bb) In Satz 6 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „das“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- 5. Die Artikel 4 und 5 werden die Artikel 3 und 4.
 - 6. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

,Artikel 5

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 139e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege, Bundesratsdrucksache 52/21] geändert worden ist, wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) In das Verzeichnis nach Absatz 1 können auch digitale Gesundheitsanwendungen aufgenommen werden, die durch die Träger der Rentenversicherung als Leistungen zur Teilhabe nach dem Sechsten Buch erbracht werden. Die Absätze 1 bis 4a und 6 bis 10 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass für digitale Gesundheitsanwendungen nach Satz 1 neben dem Nachweis positiver Versorgungseffekte nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 zusätzlich der Nachweis des Erhalts der Erwerbsfähigkeit zu führen ist. Nähere Regelungen zu dem zusätzlichen Nachweis des Erhalts der Erwerbsfähigkeit durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit nach Absatz 9 Satz 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Durch die Regelungen in den Sätzen 1 und 2 werden keine Leistungsverpflichtungen für die Krankenkassen begründet.“ ‘

- 7. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:
 - ,e) Nach der Angabe zu § 185 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 185a Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber“.
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - ,4. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Teilhabe-Konferenz kann“ wird das Wort „nur“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „werden,“ werden die Wörter „wenn eine Einwilligung nach § 23 Absatz 2 nicht erteilt wurde oder Einvernehmen der beteiligten Leistungsträger besteht, dass“ eingefügt.

- cc) In Nummer 1 wird das Wort „wenn“ gestrichen und wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 2 wird das Wort „wenn“ gestrichen und wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - ee) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Rehabilitationsdienste, Rehabilitationseinrichtungen und Jobcenter“ durch die Wörter „Rehabilitationsdienste und Rehabilitationseinrichtungen“ ersetzt.
- c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Gewaltschutz

(1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.“

- d) Nummer 10 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aa) In Doppelbuchstabe aa wird vor dem Wort „Ausbildungsvergütung“ das Wort „angemessenen“ eingefügt.
 - bb) Nach Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:
„bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.“
 - cc) Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe cc.
- e) Nach Nummer 21 werden die folgenden Nummern 21a bis 21c eingefügt:
- „21a. In § 167 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Beschäftigte können zusätzlich eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzuziehen.“

21b. Nach § 185 wird folgender § 185a eingefügt:

„§ 185a

Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber

(1) Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber informieren, beraten und unterstützen Arbeitgeber bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen.

(2) Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber werden als begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Sie haben die Aufgabe,

1. Arbeitgeber anzusprechen und diese für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu sensibilisieren,
2. Arbeitgebern als trägerunabhängiger Lotse bei Fragen zur Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von schwerbehinderten Menschen zur Verfügung zu stehen und
3. Arbeitgeber bei der Stellung von Anträgen bei den zuständigen Leistungsträgern zu unterstützen.

(3) Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sind flächendeckend einzurichten. Sie sind trägerunabhängig.

(4) Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sollen

1. für Arbeitgeber schnell zu erreichen sein,
2. über fachlich qualifiziertes Personal verfügen, das mit den Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen sowie der Beratung von Arbeitgebern und ihren Bedürfnissen vertraut ist, sowie
3. in der Region gut vernetzt sein.

(5) Die Integrationsämter beauftragen die Integrationsfachdienste oder andere geeignete Träger, als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber tätig zu werden. Die Integrationsämter wirken darauf hin, dass die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber flächendeckend zur Verfügung stehen und mit Dritten, die aufgrund ihres fachlichen Hintergrunds über eine besondere Betriebsnähe verfügen, zusammenarbeiten.“

21c. § 193 Absatz 2 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

- „9. als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber zur Verfügung zu stehen, über die Leistungen für die Arbeitgeber zu informieren und für die Arbeitgeber diese Leistungen abzuklären,“.

- f) Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 22a eingefügt:
„22a. § 224 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; zudem können Werkstätten für behinderte Menschen nach Maßgabe der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Satz 2 beim Zuschlag und den Zuschlagskriterien bevorzugt werden.“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand.“ ‘
- g) Folgende Nummer 24 wird angefügt:
„24. In § 241 Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, auch auf Inklusionsbetriebe.“ ersetzt.“
8. Artikel 9 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- a) § 12e wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „oder Blindenführhund“ gestrichen.
 - bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „zu erleichtern“ die Wörter „oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen“ eingefügt.
 - bbb) In Satz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „als Hilfsmittel zur Teilhabe“ die Wörter „oder zum Behinderungsausgleich“ eingefügt.
 - ccc) Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. zusammen mit einem Menschen mit Behinderungen als Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft vor dem ... [*einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals*]
 - a) in einer den Anforderungen des § 12f Satz 2 entsprechenden Weise ausgebildet und entsprechend § 12g Satz 2 erfolgreich geprüft wurde oder
 - b) sich in einer den Anforderungen des § 12f Satz 2 entsprechenden Ausbildung befunden hat und innerhalb von zwölf Monaten nach dem ... [*einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals*] diese Ausbildung beendet und mit einer § 12g Satz 2 entsprechenden Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.“
 - cc) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Für Blindenführhunde und andere Assistenzhunde, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, finden die

§§ 12f bis 12k und die Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 12l Nummer 1, 2 und 4 bis 6 dieses Gesetzes keine Anwendung.“

- b) In § 12g Satz 2 werden die Wörter „Mensch-Tier-Gemeinschaft“ durch die Wörter „Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft“ ersetzt.
9. Nach Artikel 10 werden die folgenden Artikel 11 bis 12a eingefügt:

„Artikel 11

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

§ 25d des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Als Einkommen gelten nicht:
 1. die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage,
 2. ein Betrag in Höhe der Grundrente, soweit nach § 44 Absatz 5 Leistungen auf die Witwengrundrente angerechnet werden oder soweit die Grundrente nach § 65 ruht,
 3. Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag.“
2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

Artikel 11a

Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

Das Opferentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
„(8) Wird ein tätlicher Angriff im Sinne des Absatzes 1 durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verübt, werden Leistungen nach diesem Gesetz erbracht.“
2. In § 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und der Übergang des Anspruchs insbesondere dann nicht geltend gemacht werden kann, wenn die Schadensersatzleistungen der Schädigerin oder des Schädigers oder eines Dritten nicht ausreichen, um den gesamten Schaden zu ersetzen; in diesen Fällen sind die

Schadensersatzansprüche der oder des Berechtigten vorrangig gegenüber den Ansprüchen des Kostenträgers.“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

In § 17a Absatz 2 Satz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 12a

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

In § 8 Absatz 3 Satz 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1752) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 1 bis 3“ ersetzt.“

10. Der bisherige Artikel 11 wird Artikel 13.

11. Der bisherige Artikel 12 wird Artikel 13a und wird wie folgt gefasst:

Artikel 13a

Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung

Die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1297), die zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 40a folgende Angabe eingefügt:
„§ 40b Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Wahlverfahren“.
2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 139“ durch die Angabe „§ 222“ ersetzt und werden nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma sowie die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Die Werkstatt“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

3. Nach § 40a wird folgender § 40b eingefügt:

„§ 40b

Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Wahlverfahren

Bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag kann der Wahlvorstand beschließen, dass die Wahl auch als Briefwahl durchgeführt wird.“ ‘

12. Nach dem neuen Artikel 13a werden die folgenden Artikel 13b bis 13d eingefügt:

„Artikel 13b

Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen

Die Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 811), die zuletzt durch Artikel 19 Absatz 21 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 28 wie folgt gefasst:

„§ 28 Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie“.

2. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(1) Bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag kann die Wahlversammlung der Schwerbehindertenvertretung im vereinfachten Wahlverfahren mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Satz 1 gilt nicht für die Ausübung des Wahlrechts durch Stimmabgabe bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer stellvertretenden Mitglieder.

(2) Bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag gilt § 11 für die Stimmabgabe bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer stellvertretenden Mitglieder im vereinfachten Wahlverfahren entsprechend.“

Artikel 13c

Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juli 2020 (BGBl. I S. 1595) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 wird das Komma am Ende durch die Wörter „sowie der Information, Beratung und Unterstützung von Arbeitgebern (Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber),“ ersetzt.
2. § 27a wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Länder legen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich zum 30. Juni einen Bericht über die Beauftragung der Integrationsfachdienste oder anderer geeigneter Träger als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber vor. Sie berichten auch über deren Aktivitäten in diesem Zusammenhang sowie über die Verwendung der Mittel, die ab dem 30. Juni 2022 nach § 36 nicht mehr an den Ausgleichsfonds abzuführen sind, für diesen Zweck. Der Bericht kann auch gesammelt durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen erfolgen.“
3. In § 36 Satz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „18“ ersetzt.

Artikel 13d

Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung

In § 5 Absatz 1 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), die zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird die Angabe „9.500 Euro“ durch die Angabe „22 000 Euro“ ersetzt.

13. Der bisherige Artikel 13 wird Artikel 14 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 14

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2022 in Kraft.

- (2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 7, 10 bis 12 und Nummer 18, Artikel 5 bis 7 Nummer 1 Buchstabe a bis c, Nummer 6 bis 9, 16, 20 bis 21a, Nummer 22, 22a und

Nummer 24 sowie Artikel 11a, Artikel 13 bis 13b sowie Artikel 13d treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 13, Artikel 2 Nummer 2a und 2b, Artikel 3 Nummer 23, Artikel 4, Artikel 11 sowie Artikel 12 und 12a treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 2 bis 4a, Nummer 4e, Nummer 5 bis 6a, Nummer 8 und 9 sowie 14 und 15, Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 12 bis 15 und 23 sowie Artikel 8 bis 10 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.“